

trag des Herrn Vicepräsidenten annehme? Wird einstimmig bejaht.

Hierauf wird zum zweiten Theil der Tagesordnung übergegangen, und zwar zur Verlesung des Berichts der 3. Deputation über die Petition des Abg. Bische, die Schutzunterthänigkeit und den Stuhlzins betreffend.

Nachdem der Vicepräsident, der die Vorlesung der Petition übernommen, dieselbe auf der Rednerbühne verlesen, äußert der Präsident, daß es auf den Beschluß der Kammer ankomme, ob diese Petition gedruckt werden solle oder nicht? Worauf

der Abg. Bische das Wort nimmt: Ich glaube, daß die Gegenstände so umfassend und namentlich manchen Mitgliedern so fremd sind, daß sie nicht im Stande sein werden, sofort darüber zu berathen. Ich muß mir erlauben, zu bemerken, daß der Deputations-Bericht einige Sachen enthält, die mit der Wahrheit nicht übereinstimmen, nämlich über den Stuhlzins, was ich für den Augenblick nicht mit der bestimmten Klarheit erläutern kann; aber so wenig, als ich jetzt gleich im Klaren bin, um so weniger werden die andern Herren es sein, denen der Gegenstand fremder ist, als mir. Ich würde also bitten, daß das Referat jetzt ausgesetzt bliebe, und die Sache erst zum Druck befördert würde.

Abg. Scholze: Ich möchte auch dahin antragen, daß der Bericht erst gedruckt und dann darüber diskutiert werde. Es ist zwar gesagt, daß die Sache schon am vorigen Landtage zur Sprache gekommen wäre, allein nach der Landtagsordnung darf diese Sache auch den jetzigen Landtag wieder zur Sprache gebracht werden.

Abg. Astenstädt: Ich unterstütze den Antrag ebenfalls, da ich finde, daß ein Hauptumstand in dem Berichte übergangen worden ist, der mir aus der damaligen Debatte noch im Gedächtniß schwebt. Soviel ich mich erinnere, ist schon von der Staatsregierung das Recht geltend gemacht worden, den Stuhlzins zu ermäßigen. Es haben deshalb Verhandlungen mit dem Stadtrath in Zittau stattgefunden, und es ist sich auf diese Verhandlungen beim vorigen Landtage bezogen worden. Hat sich nun die Staatsregierung ermächtigt geglaubt, diesen Zins zu ermäßigen, so scheint mir dies auf die Debatte großen Einfluß zu haben; denn was man einmal hat ermäßigen können, kann man auch wieder ermäßigen oder wohl auch aufheben. Ich muß also wünschen, daß der Bericht erst zum Druck befördert werde.

Staatsminister v. Lindenu: Dem Antrage des geehrten Abgeordneten Astenstädt muß ich um so mehr beitreten, als ich mich der frühern hierher gehörigen Verhandlungen zwischen den Ministerien und dem Stadtrathe zu Zittau wohl erinnere. Doch bin ich in diesem Augenblicke außer Stande, etwas Bestimmteres darüber zu sagen. Die Sache ist wichtig, und darum wünschenswerth, daß die Kammer den Druck des Berichts beschließen möge.

Vicepräsident D. Haase: Es ist allerdings einer Regulirung in diesem Berichte gedacht und darin deshalb auf das Re-

gulativ vom Jahre 1832 Bezug genommen worden. Nichtsdestoweniger bin ich der Meinung, daß bei der Wichtigkeit und bei der wenigstens für viele Mitglieder der Kammer vorhandenen Neuheit des Gegenstandes es anzurathen sei, diesen Bericht erst zum Druck zu befördern.

Auf die Frage des Präsidenten: Ob die Kammer gemeint sei, daß dieser Bericht zum Druck befördert werde? folgt einstimmiges Ja.

Hierauf bemerkt der Präsident, daß zwar auf der Tagesordnung sich noch ein Gegenstand befinde: der Bericht der I. Deputation, die Aktienvereine betreffend, daß aber bei der vorgerückten Zeit der Gegenstand gespalten werden müßte, was bei der Wichtigkeit des Gegenstandes nicht wünschenswerth sei, und schließt daher die Sitzung  $\frac{1}{2}$  2 Uhr und bittet die Mitglieder, sich morgen um 10 Uhr wieder einzufinden, wo dieser Bericht die Tagesordnung ausmachen würde.

### Sechsz und zwanzigste öffentliche Sitzung der I. Kammer, am 11. Januar 1837.

Fortsetzung der besondern Berathung über den Criminalgesetzentwurf. (II. Theil VII. Kapitel: Von gemeingefährlichen Handlungen. Art. 161 — 171.) —

Die Sitzung beginnt nach  $\frac{1}{2}$  11 Uhr in Anwesenheit von 35 Mitgliedern; das Protokoll der letzten Sitzung wird vorgelesen, berichtet und von den Bürgermeistern Ritterstädt und Schill mit unterzeichnet. Auf der Registrande ist Nichts eingegangen.

Prinz Johann: Da die Berathung über die Erwerbung der Bauergrundstücke in der I. Deputation vorgekommen ist und nächstens in der Kammer erfolgen wird, so wünsche ich nur zu wissen, wer königlicher Commissair ist.

Präsident: Ich werde das Nöthige besorgen und Mittheilungen darüber zu machen nicht unterlassen. Setzt aber ersuche ich den hochgestellten Hrn. Referenten, die Rednerbühne zu betreten, damit wir in der Berathung des Criminalgesetzbuchs fortfahren können.

Referent Prinz Johann: Wir gehen nun zum VII. Kapitel über, welches von gemeingefährlichen Handlungen spricht. Auch hier erlaube ich mir den Gang vorzuschlagen, den wir gestern von dem Art. 155. an angenommen haben, nämlich: den Begriff des Verbrechens festzustellen und dann über die einzelnen Punkte zu berathen.

Der Referent Prinz Johann trägt nun den Anfang des Artikels 161. vor, welcher lautet:

„(Brandstiftung). Wer eine Feuersbrunst in menschlichen Wohnungen erregt, ohne Unterschied, ob die dazu angewendete Materie an diesen selbst angebracht worden ist, oder an andern Gegenständen, durch welche das Feuer dahin fortgepflanzt werden können, soll mit dem Tode bestraft werden: 1) wenn durch die entstandene Feuersbrunst ein Bewohner der in Brand gerathenen Gebäude um das Leben gekommen, oder lebensgefährlich verwundet, oder verstümmelt worden ist, und dieser Erfolg vorausgesehen werden konnte.“